

Fünftes Heft.

	Seite
LXIII. Verfahren Dampfkessel-Defen etc. mittelst eines Ventilator-Gebläses mit heißer Luft zu speisen, worauf sich Junius Smith im Fen Court, City of London, am 25. Nov. 1840 ein Patent ertheilen ließ. Mit Abbildungen auf Tab. V.	345
LXIV. Ueber einen Luftcompressions-Apparat zum Absinken von Bergwerksschachten und zu anderen Arbeiten unter dem Wasser oder unter Wasser stehendem Sand; von Hrn. Triger, Civilingenieur	350
LXV. Verbesserungen an Bohrern, worauf sich William Ash, Fabrikant in Sheffield, am 24. Jun. 1840 ein Patent ertheilen ließ. Mit Abbildungen auf Tab. V.	361
LXVI. Beschreibung einer von Hrn. Peter Laederich construirten Maschine zum Reinigen des Getreides, nebst einem Auszuge des darüber von Hrn. Cook der Mülhauser Industrie-Gesellschaft erstatteten Berichtes. Mit Abbildungen auf Tab. V.	362
LXVII. Verbesserungen in der Gerberei, worauf sich Moses Poole, im Lincoln's Inn, Grafschaft Middlesex, am 22. Febr. 1841 ein Patent ertheilen ließ. Mit Abbildungen auf Tab. V.	365
LXVIII. Verbesserungen an Lampen, worauf sich Samuel Parker, Lampenfabrikant am Argyle Place in der Grafschaft Middlesex, am 12. Jun. 1838 ein Patent ertheilen ließ. Mit Abbildungen auf Tab. V.	370
LXIX. Selbstregistrirender Regenmesser; von Dr. Mohr. Mit Abbildungen auf Tab. V.	374
LXX. Verfahrensarten zur Verfertiigung von Bilder- und anderen Rahmen, Karniesen etc. auf galvanoplastischem Wege, worauf sich Thomas Spencer, Bildschnitzer und Vergolder in Liverpool, am 8. März 1841 ein Patent ertheilen ließ. Mit einer Abbildung auf Tab. V.	378
LXXI. Galvanoplastische Kupferstiche und Galvanographie	385
LXXII. Ueber die Theorie der Bleiweißfabrication; von Hrn. J. Pelouze.	388
LXXIII. Ueber die Luftdichtheit des Kautschuks; von Hrn. Peyron	390
LXXIV. Ueber die Fabrication des Stärkezuckers; von Payen.	395
LXXV. Ueber giftige Zuckerbäckerwaaren (eine Verordnung der Pariser Polizei)	403
<p>I. Angabe der färbenden Substanzen, welche von Zuckerbäckern oder Destillateuren zu Bonbons, Zeltchen, Dragées und Liqueurs gebraucht werden dürfen. 405. II. Substanzen, deren Gebrauch zum Färben der Bonbons, Zeltchen, Dragées und Liqueurs verboten ist. 406. III. Anleitung, wie man zu verfahren habe, um die chemische Beschaffenheit der vorzüglichsten färbenden Stoffe zu erkennen, deren Gebrauch den Zuckerbäckern untersagt ist. 407.</p>	